

**Siebte Ordnung zur Änderung der  
Ordnung der Medizinischen Fakultät  
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05. August 2002  
vom 24.09.2024**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Medizinische Fakultät der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05. August 2002 (AB Uni 10/2002, S. 23 ff.), zuletzt geändert durch die Sechste Änderungsordnung vom 07. September 2015 (AB Uni 24/2015, S. 1929 ff.), wird wie folgt geändert:

**Nach § 3 wird folgender neuer Paragraph, § 3a, eingefügt:**

**„§ 3a Beauftragte oder Beauftragter für Fragen ärztlicher Ethik**

- (1) Das Dekanat bestellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Fragen ärztlicher Ethik. Zur Beauftragten oder zum Beauftragten für Fragen ärztlicher Ethik kann nur eine Ärztin/ein Arzt bestellt werden, die/der im Landesteil Westfalen-Lippe klinisch tätig ist und über umfangreiche Erfahrungen in der Beantragung qualifizierter Forschungsprojekte und entsprechender Ethikvoten und deren Durchführung verfügt, deren oder dessen Erfahrung sie oder ihn in Fragen ärztlicher Ethik besonderes qualifiziert.
- (2) Zu den Aufgaben der oder des Beauftragten für Fragen ärztlicher Ethik zählt die Beratung der nichtärztlichen Fakultätsmitglieder zu Fragen ärztlicher Ethik in konkreten Forschungsvorhaben. Zu diesem Zweck kann sie oder er sich selbst durch Stellen außerhalb der Fakultät beraten lassen und von diesen Stellungnahmen einholen. Die/der Beauftragte ist an diesen Forschungsvorhaben zu beteiligen. Für ärztliche Fakultätsmitglieder bleibt die Zuständigkeit der bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe errichteten Ethik-Kommission unberührt.
- (3) Ferner zählt zu den Aufgaben die Beratung des Dekanats in Fragen ärztlicher Ethik von grundsätzlicher bzw. von gesellschaftlicher Bedeutung. Sie oder er hält sich laufend über die aktuellen Entwicklungen und den aktuellen Diskussionsstand in Fragen mit Bezug zum Aufgabengebiet unterrichtet und kann hierzu fakultätsöffentliche Informationsveranstaltungen durchführen.

- (4) Sie oder er ist bei der Wahrnehmung der Aufgaben unabhängig. Die Arbeit wird durch die Dekanatsverwaltung unterstützt. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Die (mehrmalige) Wieder-Bestellung ist zulässig.“

## Artikel II

Die vorstehende Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Änderungsordnung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät der Universität Münster vom 09.07.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 24.09.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s